

Geschäftszeichen:

LVwG-2019/44/1470-21

Ort, Datum:

Innsbruck, 10.06.2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Mag. Spielmann über die Beschwerde 1. des AA, Adresse 1, Z, und 2. des BB, Adresse 2, Z, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 06.03.2015, Zahl ***, betreffend der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die „Wasserkraftanlage Y Ache X-W“ (mitbeteiligte Partei: CC, vertreten durch Rechtsanwalt DD, Adresse 3, V),

zu Recht:

1. Der Beschwerde wird **keine Folge gegeben** und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit folgenden Maßgaben bestätigt:
 1. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an die Bedingung der Einhaltung der von der CC am 28.01.2020 beantragten Maßnahmen zum Schutz des Apollofalters und der Mauereidechse (Seite 27 bis 29 der signierten Nachreichung „Ergänzende Unterlagen zum Naturschutzrechtlichen Einreichoperat“ der GG vom Jänner 2020) gebunden.
 2. Bei Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - Das Absammeln und Übersiedeln des Apollofalters und der Mauereidechse hat vor Beginn des Eingriffs im jeweiligen Lebensraum und möglichst vollständig zu erfolgen. Die abgesammelten Individuen sind ohne Verzug in den CEF-Ersatzhabitaten freizulassen.
 - Der Wiederaufbau der Lesesteinmauer und die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich EE sowie die Felsabräumarbeiten und die Errichtung der Steinschlagnetze ist an den Lebenszyklus der Mauereidechse anzupassen und hat daher nach der Winterruhe und vor der Eiablage zwischen 1. März und 30. April oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe zwischen 15. September und 31. Oktober stattzufinden.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

I. Verfahren:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde vom 19.04.2012, ZI ***, wurde festgestellt, dass für das nunmehr gegenständliche Vorhaben „Wasserkraftanlage Y Ache X-W“ (im Folgenden: KW X-W) der CC (im Folgenden: Antragstellerin) auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit der bestehenden „Kraftwerksgruppe U-Silz“ und den Vorhaben „Speicherkraftwerk S“ und „Ausbau KW R“ der FF eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Mit Bescheid des Umweltsenates vom 18.01.2013, ZI US 7A/2012/11-16, wurde der gegen die UVP-Feststellung erhobenen Berufung der Antragstellerin und der Standortgemeinden Folge gegeben und festgestellt, dass für das KW X-W keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 06.03.2015, ZI U-14.208/187, hat die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde der Antragstellerin die naturschutzrechtliche Bewilligung für das KW X-W erteilt. Der AA und das BB (im Folgenden: Beschwerdeführer) wurden dem Verfahren nicht beigezogen und sind nicht Adressaten dieses Bescheides. Mit Schreiben vom 27.03.2015 hat die Naturschutzbehörde der Antragstellerin mitgeteilt, dass der Bescheid vom 06.03.2015 in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Bescheid der Naturschutzbehörde vom 09.05.2016, ZI ***, wurde die Bewilligung für mehrere Änderungen in der Ausführung des Kraftwerkvorhabens erteilt. Gegen diesen Bescheid haben die Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 06.06.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 28.07.2016, ZI ***, ***, und ***, wurde diese Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Bescheid der Naturschutzbehörde vom 24.01.2018, ZI ***, wurde die gemäß § 29 Abs 9 lit d TNSchG 2005 vorgesehene Baubeginnfrist für das KW X-W bis zum 11.06.2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 17.07.2019 haben die Beschwerdeführer auch gegen den Bescheid vom 06.03.2015 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass das KW X-W die nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie geschützten Arten Apollofalter und Mauereidechse sowie den gemäß Anhang I FFH-Richtlinie prioritären Lebensraum Grauerlenauen (Lebensraumtyp 91E0) beeinträchtigen würde. Aufgrund dieses Unionsrechtsbezuges käme den Beschwerdeführern als anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 in Anwendung der Art 6 und 9 Abs 3 Aarhus Konventionen Parteistellung zu. Da ihnen der angefochtene Bescheid als übergangene Parteien nicht zugestellt worden sei, habe keine Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen. Nach der damaligen Judikatur sei es auch aussichtslos gewesen, Einwendungen oder Rechtsmittel zu erheben; die Beschwerde vom 17.07.2019 sei daher rechtzeitig. Im Übrigen würde das KW X-W auch eine nach Anlage 4 Z 13 TNSchVO 2006 geschützte „Felsvegetation auf

silikathaltigem Fels“ beeinträchtigen und zu einer Verschlechterung des gewässerökologischen Zustandes der Y Ache und damit zu einem Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie führen. Die öffentlichen Interessen an der Errichtung des KW X-W würden die Interessen des Naturschutzes nicht überwiegen; es habe auch keine Alternativenprüfung stattgefunden.

Mit Schreiben vom 27.09.2019 hat die Antragstellerin ergänzende naturkundefachliche Unterlagen der GG vom September 2019 nachgereicht und den Bewilligungsantrag um Maßnahmen zum Schutz des Apollofalters und der Mauereidechse ergänzt. Aufgrund eines gerichtlichen Verbesserungsauftrages wurde am 28.01.2020 eine Revision dieser Nachreichung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 13.03.2020, ZI ***, hat die Amtssachverständige JJ ein naturkundefachliches Gutachten vorgelegt. Im Rahmen des Parteiengehörs haben sich die Naturschutzbehörde (Schreiben vom 01.04.2020, ZI ***), der Landesumweltanwalt von Tirol (Schreiben vom 02.04.2020, ZI ***), die Antragstellerin (Schreiben vom 19.05.2020) und die Beschwerdeführer (Schreiben vom 20.05.2020) geäußert. Die ursprünglich für den 31.03.2020 anberaumte mündliche Verhandlung wurde Corona-bedingt abberaumt.

II. Sachverhalt:

Das KW X-W berührt die Grundstücke Nr **1, **2, **3, **4, **5, **6, **7, **8, **9, **10, **11, **12, **13, **14, **15, **16, **17, **18, **19, **20, **21, **22 und **23, alle KG Q, sowie die Grundstücke Nr **24, **25, **26, **27, **28, **29, **30, **31, **32, **33, **34, **35, **36, **37, **38, **39, **40, **41, **42, **43 und **44, alle KG P.

Im Wesentlichen ist die Errichtung

- eines Stauraums und einer Wasserfassung an der Y Ache im Ortsteil X der Gemeinde Q,
 - eines Dotationskraftwerks zur energetischen Nutzung des Dotierwassers,
 - eines Druckstollens,
 - eines Krafthauses im Ortsteil W der Gemeinde P sowie
 - eines Unterwasserkanals zur Rückleitung des Triebwassers in die Y Ache
- vorgesehen.

Das in der ursprünglichen Projektierung enthaltene Geschieberückhaltebecken an der Einmündung des EE in die Y Ache (ca 150 m oberhalb der Wasserfassung) ist aufgrund eines Mureignisses im August 2012 und des in der Folge bereits umgesetzten Geschiebeauffangbeckens mit einem Volumen von 200.000 m³ nicht mehr erforderlich und nicht mehr Gegenstand des Bewilligungsantrages.

Es sind folgende Anlagenhauptdaten projektiert:

- Oberwasserspiegel: 919 müA
- Unterwasserspiegel bei Q_A Hauptkraftwerk: 841,80 müA
- Unterwasserspiegel bei Q_A Dotierkraftwerk (bei 28 m³/s Restwasser): 915,80 müA
- Minimaler Unterwasserspiegel (bei 2 m³/s Restwasser): 915,30 müA
- Ausbauwassermenge Q_A Hauptkraftwerk: 22 m³/s
- Ausbauwassermenge Q_A Dotationskraftwerk: 4 m³/s
- Bruttofallhöhe Hauptkraftwerk: 77,20 m
- Nettofallhöhe Hauptkraftwerk: 75,94 m
- Bruttofallhöhe Dotierkraftwerk bei $Q = 4$ m³/s (28 m³/s Restwasser): 3,20 m
- Bruttofallhöhe Dotierkraftwerk bei $Q = 2$ m³/s: 3,70 m
- Turbinenart und Anzahl Hauptkraftwerk: 3 Francis Spiralturbinen
- Turbinenart und Anzahl Dotierkraftwerk: 1 Wasserkraftschnecke
- Turbinenleistung Hauptkraftwerk: 14,7 MW
- Engpassleistung Hauptkraftwerk: 13,8 MW
- Engpassleistung Dotierkraftwerk: 104 kW
- Jahresarbeitsvermögen Hauptkraftwerk: 62,6 GWh (auf Basis der Zeitreihe 1980 bis 2010) bei einer Überschreitungsdauer von 122 Tagen)
- Jahresarbeitsvermögen Dotierkraftwerk: 658.000 kWh

Zu den unionsrechtlich geschützten Tierarten:

Durch die Errichtung des KW X-W wird kleinräumig in Lebensräume der im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie gelisteten Arten Apollofalter (*Parnassius apollo*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) eingegriffen. Die mit Spruchpunkt 1. des vorliegenden Erkenntnisses zur Bedingung erhobenen Maßnahmen zum Schutz dieser Tierarten sehen Folgendes vor:

Schadensbegrenzende Maßnahmen für den Apollofalter:

- MA Pa 01: Schonung der Sedumbestände soweit im Bauablauf möglich.
- MA Pa 02: Die für die Felsräumarbeiten und Errichtung der Steinschlagnetze relevanten Bereiche werden vor Baubeginn durch einen fachlich geeigneten Spezialisten (ökologische Baubegleitung) unter Verwendung der entsprechenden Sicherheitsausrüstung und Absicherung abgesucht und vorhandene Raupen und Futterpflanzen entnommen und in einem geeigneten Areal wieder eingesetzt. Das Areal ist vor Maßnahmendurchführung vor Ort zu bestimmen.
- MA Pa 03: Die Wiesenflächen und Waldsäume im direkten Eingriffsbereich und einem Puffer von 50 m rund um die Baufelder vor Baubeginn zu mähen und während der

gesamten Bauphase kurz zu halten, um die Attraktivität des Lebensraumes für adulte Falter temporär zu reduzieren.

CEF-Maßnahme für den Apollofalter (continuous ecological functionality-measures / vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion):

- MA Pa 04: Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen für den Apollofalter im Bereich X durch Freistellung beschatteter Bereiche. Vor Baubeginn werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zumindest 50 Ifm Lesesteinmauer im Baufeldbereich X von Gehölzbewuchs freigestellt. Sedum aus den abzutragenden Fels- und Mauerbereichen wird dorthin transplantiert. Die Umsetzung erfolgt vor dem eigentlichen (technischen) Baubeginn, die Festlegung der Maßnahmen vor Ort durch die ökologische Baubegleitung.

<i>Hochwertiger, artspezifischer Lebensraum</i>	<i>Fläche Konflikt</i>	<i>Code</i>	<i>Art des Eingriffs</i>	<i>Maßnahme</i>
Landwirtschaftliche Extensivwiese (Nahrungshabitat)	355 m ²	Pa_01	Vorübergehende Beeinträchtigung durch Grabungsarbeiten (ua UW-Kanal)	MA_Pa_03 ALL.01
Silikatfels mit Pioniervegetation (Reproduktionshabitat)	131,86 m ²	Pa_02, Pa_07	Felsräumarbeiten und Anbringung Steinschlagsicherung	MA_Pa_01 MA_Pa__02 MA_Pa_04
Hochwertige Landwirtschaftliche Fläche (Nahrungshabitat)	1142,7 m ²	Pa 03 Pa05	Baustellen-einrichtungsfläche	MA_Pa_03 ALL01
Waldrand	159 m ²	Pa_06	Baustellen-einrichtungsfläche	MA_Pa_03 ALL_01
Lesesteinmauer	41,6 m ²	Pa_08	Temporäre Beeinträchtigung während der Herstellung des Zulaufkanals	MA_Pa_01 MA_Pa_02 ALL01

Schadensbegrenzende Maßnahmen für die Mauereidechse:

- MA Pm 01: Baufeldfreimachung: Vor Beginn der Bautätigkeiten ist der direkte Eingriffsbereich vollständig auf Reptilien zu untersuchen und vorhandene Individuen zu fangen und in einen geeigneten Lebensraum zu übersiedeln.
- MA Pm 02: Vorsichtiges, soweit möglich, händisches Abtragen der Lesesteinmauer im beanspruchten Bereich unter Aufsicht eines ausgebildeten Herpetologen (ökologische Baubegleitung). Der Abtrag der Mauer wird an den Lebenszyklus der Mauereidechse angepasst und kann somit zwischen 1. März und 30. April (nach der Winterruhe und vor der Eiablage) oder zwischen 15. September bis 31. Oktober (nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe) durchgeführt werden. Abweichungen - in Abhängigkeit der Wettersituation - sind in Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung möglich. Alternativ dazu kann - unter Beisein der ökologischen Baubegleitung - der Eingriffsbereich auch vor Beginn der Eiablage mit einer Folie abgedeckt und damit die Eiablage verhindert werden. Die abgetragenen Mauersteine sind nördlich des Baufeldes an einer vom Bau unbeeinträchtigten Stelle zu lagern.
- MA Pm 03: Nach Baufertigstellung wird die Lesesteinmauer rekultiviert und in ihrer ursprünglichen Form wieder errichtet.

CEF-Maßnahme für die Mauereidechse

- MA Pm 04: Ein geeignetes Ersatzhabitat für die Mauereidechse ist vor Beginn der Bauarbeiten herzustellen. Vor Baubeginn werden daher in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zumindest 50 qm Lesesteinmauer im Baufeldbereich X von Gehölzbewuchs freigestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vor Ort durch die ökologische Baubegleitung begleitet.

<i>Hochwertiger, artspezifischer Lebensraum</i>	<i>Fläche Konflikt</i>	<i>Code</i>	<i>Art des Eingriffs</i>	<i>Maßnahme</i>
Lichter Eschenwald im Nahbereich der Lesesteinmauer	19,7 m ²	Pm_01	Vorübergehende Beeinträchtigung durch Grabungsarbeiten (ua Zulaufkanal, Felsräumarbeiten)	MA_Pm_01 ALL_01
Lesesteinmauer	41,6 m ²	Pm_02	Temporäre Beeinträchtigung während der Herstellung des Zulaufkanals	MA_Pm_01 MA_Pm_02 MA_Pm_03 MA_Pm_04
Silikatfels mit Pioniervegetation (Reproduktionshabitat)	131,86 m ²	Pm_03	Felsräumarbeiten und Anbringung Steinschlagsicherung	MAPmOI ALL_01

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen ist von keiner Beeinträchtigung der lokalen Population des Apollofalters und der Mauereidechse auszugehen. Die Störung und Tötung von Einzelindividuen bzw die Zerstörung von Eiern kann aber aufgrund des direkten Eingriffs in die Habitate auch bei Erfüllung der Maßnahmen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden bzw ist hinsichtlich des Apollofalters sogar wahrscheinlich. Die bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Bauarbeiten zwar vorübergehend beschädigt, sie gehen aber aufgrund der abschließenden Rekultivierung nicht nachhaltig verloren und es ist von einer sukzessiven Lebensraumentwicklung nach Abschluss des Eingriffs auszugehen. Während der befristeten Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die vor Beginn der Bautätigkeit abgesammelten Individuen in nahegelegene Ersatzhabitate übersiedelt.

III. Beweiswürdigung:

Die technischen Feststellungen ergeben sich aus dem Projekt und sind unstrittig.

Die Feststellungen zum Apollofalter und zur Mauereidechse ergeben sich aus dem Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständige JJ vom 13.03.2020, ZI ***:

Zum Vorkommen der Arten:

Zum Vorkommen des Apollofalters hat die Sachverständige ausgeführt, dass adulte Individuen im Jahr 2012 im südlichen Untersuchungsgebiet entlang der Wiesen am Hangfuß der östlich aufsteigenden Felsflanken festgestellt worden seien. Die aktuellen Auswertungen 2019 hätten ergeben, dass sowohl erforderliche Futterpflanzen für die adulten Individuen des Apollofalters (Schmetterlinge) in Wiesen und Waldsäumen als auch Futterpflanzen der Raupen des Falters (zB auf einer Lesesteinmauer, einer Blockschutthalde, in den östlich angrenzenden Felshängen, auf Felsblöcken einer Magerwiese) vorhanden und damit insgesamt Voraussetzungen für die Entwicklung einer Population der Art im gesamten Untersuchungsgebiet und auch darüber hinaus in der angrenzenden Landschaft gegeben seien.

Zum Vorkommen der Mauereidechse hat die Sachverständige ausgeführt, dass ein direkter Nachweis eines Individuums im Jahr 2010 am EE, der bachaufwärts des geplanten Wasserfassungsstandortes in die Y Ache mündet, erfolgt sei. Die Flächen im Bereich des Nachweises seien durch einen Murabgang und den darauffolgenden, wasserbaulichen Maßnahmen stark verändert worden. Geeignete Lebensräume der Mauereidechse wie Felsen, Mauern, Geröllhalden oder Hangböschungen mit eher geringem Deckungsgrad sowie besonnte Offenlandflächen seien im Projektgebiet und der darüberhinausgehenden, angrenzenden Landschaft weiträumig vorhanden. Geeignete Habitate seien konkret die ca 300 m lange Lesesteinmauer im Untersuchungsgebiet X und der Hangfuß bei W.

Aus sicherheitstechnischen Gründen seien im Bereich der Portale Süd und Nord des Triebwasserstollens Steinschlagsicherungen (zB Steinschlagschutznetz, Steinschlagschutzzaun) an den Felshängen (Biotoptyp Silikatfels mit Pioniervegetation) und damit in Lebensräumen des Apollofalters (vgl Vorkommen der Futterpflanze der Raupe am

Felshang) und der Mauereidechse erforderlich. Zur Errichtung dieser Sicherungen würden im Vorfeld im Bereich der zu errichtenden Steinschlagnetze Felsabräumarbeiten durchgeführt. Darüber hinaus komme es zu Manipulationen und Eingriffen in weitere Lebensräume des Apollofalter und/oder der Mauereidechse. Landwirtschaftliche Flächen bzw Flächen einer Extensivwiese würden durch Grabungsarbeiten zum Einbau von Anlagenteilen und als Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht. Ein Waldrand, ein Eschenwald und die vorhandene Lesesteinmauer würden ebenfalls durch Grabungsarbeiten (Zulaufkanal zum Tunnel Portal X), zT durch die Felsabräumarbeiten und aufgrund der Beanspruchung als Baustelleneinrichtungsfläche beeinträchtigt.

Das Ausmaß der beschriebenen Eingriffe auf die Lebensräume stelle sich wie folgt dar:

<i>Lebensraum des Apollofalters (Nahrungshabitate und Reproduktionshabitate):</i>	<i>betroffenes Flächenausmaß:</i>
Landwirtschaftliche Fläche, Extensivwiese	1497,7 m ²
Silikatfels mit Pioniervegetation	131,86 m ²
Waldrand	159 m ²
Lesesteinmauer	10 m ² – 41,6 m ²

<i>Lebensraum der Mauereidechse:</i>	<i>betroffenes Flächenausmaß:</i>
Lichter Eschenwald im Nahbereich der Lesesteinmauer	19,7 m ²
Silikatfels mit Pioniervegetation	131,86 m ²
Lesesteinmauer	10 m ² – 41,6 m ²

Ein geeignetes Habitat für die Mauereidechse stelle zudem der Bereich des EE, welcher im Mündungsbereich von der Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht werde, dar.

Es sei jedenfalls davon auszugehen, dass die Arten Apollofalter und Mauereidechse im Eingriffsbereich des Vorhabens vorkommen. Die Art Mauereidechse betreffend lägen zwar keine detaillierten faunistischen Erhebungen nach gängigen Erhebungsstandards für die Artengruppe der Reptilien vor. Indem man aufgrund des bekannten Einzelnachweises der Art aus dem Jahr 2010 in Verbindung mit der vor Ort festgestellten, gegebenen Habitateignung vom Vorkommen der Mauereidechse im Projektsgebiet ausgehe, dh den Eingriff in die geeigneten Habitate der Art bei Projektumsetzung bewerte und bei der Festlegung geeigneter Maßnahmen berücksichtige, liege man fachlich auf der sicheren Seite.

Zu den Auswirkungen auf den Apollofalter:

Aufgrund des komplexen Lebenszyklus der Art Apollofalter gäbe es keinen Zeitpunkt, zu dem man das Vorkommen von Entwicklungsstadien der Art (Eier, Raupen, Puppen) im Nahbereich bzw auf den Futterpflanzen der Raupen in den Felswänden (Biotoptyp Silikatfels mit Pioniervegetation) und auf der vorhandenen Lesesteinmauer ausschließen könne. Es sei

daher wahrscheinlich, dass es im Rahmen der Felsabräumarbeiten und der Errichtung der Steinschlagnetze in der Felswand sowie durch den befristeten Teilabtrag der Lesesteinmauer zur Tötung von Einzelindividuen der Art (in allen ihren Lebensstadien), zur Störung der Art während der Fortpflanzungs- oder Entwicklungszeit, zur Zerstörung von Eiern und zur Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten komme. Dies deshalb, da trotz der vorgesehenen Schutz- und CEF-Maßnahmen nicht davon ausgegangen werden könne, dass es gelingt, alle Exemplare der Lebensstadien (Eier, Raupen, Puppen) im Eingriffsbereich entsprechend zu schonen (absammeln und versetzen) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art durch Abtrag und Baumaßnahmen zumindest befristet beschädigt würden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere durch die Entnahme der Futterpflanzen und Raupen im Eingriffsbereich durch Experten und das Versetzen in ein geeignetes Areal, werde jedoch versucht, den Eingriff auf die Art so gering wie möglich zu halten.

Als CEF-Maßnahme zur Erhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei geplant, vor Baubeginn Lebensräume für den Apollofalter im Bereich X durch Freistellung beschatteter Bereiche wiederherzustellen bzw zu verbessern. Dazu werde ein zumindest 50 m langer Abschnitt der Lesesteinmauer von Gehölzbewuchs freigestellt und die aus den Eingriffsflächen (Fels- und Mauerbereichen) entnommenen Futterpflanzen der Raupen würden dorthin versetzt. Ein Teilabschnitt der Lesesteinmauer werde dadurch als Reproduktionshabitat für die Art aufgewertet und trete so der bei Projektumsetzung nicht vermeidbaren Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im direkten Eingriffsbereich entgegen.

Das Nahrungshabitat (Wiesen und Waldsäume inklusive Pufferstreifen) der adulten Apollofalter werde vor Baubeginn gemäht und kurzgehalten, damit nektarsuchende Falter nicht einfliegen und auf angrenzende Habitate außerhalb des Eingriffsbereiches ausweichen könnten. Verunfallungen, die mit den Baumaßnahmen verbunden seien (Kollision), sollen so möglichst vermieden werden.

Die vom Eingriff betroffenen Lebensraumflächen (Nahrungshabitate, Reproduktionshabitate) des Apollofalters gingen nicht nachhaltig verloren. Von einer sukzessiven Lebensraumentwicklung nach Abschluss des Eingriffs und erfolgter Rekultivierung sei auszugehen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff auf Lebensraumflächen des Apollofalters sei unter Berücksichtigung der Ausdehnung der vorhandenen Habitate als kleinräumig einzustufen. Von einer Beeinträchtigung der Art Apollofalter auf Populationsebene durch das Vorhaben sei daher in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht auszugehen.

Zu den Auswirkungen auf die Mauereidechse:

Wesentlich sei, dass laut den beantragten Maßnahmen vor Beginn der Bautätigkeiten der direkte Eingriffsbereich vollständig auf Reptilien untersucht wird, vorhandene Individuen gefangen und in einen geeigneten Lebensraum übersiedelt werden (Baufeldfreimachung). Tötungen sind daher grundsätzlich nicht als wahrscheinlich anzusehen.

Eine Störung der Art in der Fortpflanzungszeit (zB Paarungszeit von März bis Juni und Zeit der Eiablage von Ende April bis Mitte August möglich) sei wahrscheinlich bzw ergebe sich zwangsläufig durch das geplante Absammeln im Eingriffsbereich und Übersiedeln. Die fachliche Notwendigkeit der Baufeldfreimachung zur Vermeidung von Tötungen sei über die mit der Entnahme/Übersiedelung verbundene (dh bei Umsetzung der Maßnahme nicht vermeidbare) Störung zu stellen.

Der (befristete, soweit möglich händische) Abtrag eines Abschnittes der Lesesteinmauer werde an den Lebenszyklus der Mauereidechse angepasst (dh nach der Winterruhe und vor der Eiablage zwischen 1. März und 30. April oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere und vor Beginn der Winterruhe zwischen 15. Sept. und 31.Okt.). Aufgrund dieser Maßnahme sei es nicht wahrscheinlich, dass es im Bereich der abzutragenden Lesesteinmauer zur Zerstörung von Eiern kommt. Diese Maßnahme werde fachlich gegenüber der Abdeckung der Mauer mit Folie (um eine Eiablage zu verhindern) bevorzugt. Zu ergänzen sei, dass beim Wiederaufbau der Lesesteinmauer nach Abschluss der Bauarbeiten das im Lebenszyklus der Mauereidechse dafür geeignete Zeitfenster (siehe oben) ebenfalls zu berücksichtigen sei. Um eine Zerstörung von Eiern auch in den anderen geeigneten Habitaten der Mauereidechse möglichst ausschließen zu können, wäre diese Maßnahme auch auf die vom Projekt beanspruchten Flächen der Biotoptypen „Lichter Eschenwald“ und „Silikatfels mit Pioniervegetation“ sowie auf den Bereich um den EE auszudehnen.

Aufgrund des direkten Eingriffs in Lebensräume der Mauereidechse (zB Felsabräumarbeiten und Errichtung der Steinschlagnetze in der Felswand, Teilabtrag der Lesesteinmauer), komme es befristet zur Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als CEF-Maßnahme zur Erhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei geplant, vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Ersatzhabitat für die Mauereidechse herzustellen, indem zumindest 50 lfm Lesesteinmauer im Baufeldbereich X von Gehölzbewuchs freigestellt werden. Ein Teilabschnitt der Lesesteinmauer werde dadurch als Lebensraum für die Art aufgewertet und trete so der bei Projektumsetzung nicht vermeidbaren Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im direkten Eingriffsbereich entgegen.

Die vom Eingriff betroffenen Lebensraumflächen der Mauereidechse gingen nicht nachhaltig verloren. Von einer sukzessiven Lebensraumentwicklung nach Abschluss des Eingriffs und erfolgter Rekultivierung sei auszugehen (zB nach Baufertigstellung werde die Lesesteinmauer in ihrer ursprünglichen Form wiedererrichtet). Der Eingriff auf Lebensraumflächen der Mauereidechse sei unter Berücksichtigung der Ausdehnung der vorhandenen Habitate als kleinräumig einzustufen. Von einer Beeinträchtigung der Art Mauereidechse auf Populationsebene durch das Vorhaben sei in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht auszugehen.

Zusammenfassung:

Insgesamt kommt die naturkundefachliche Amtssachverständige zum Schluss, dass die beschriebenen Schutzmaßnahmen und die vorgeschriebenen Auflagen eine Beeinträchtigung des Apollofalters und der Mauereidechse auf Populationsebene (lokale Population) hintanhaltend können. Beeinträchtigungen im Sinne der Tötung von Einzelindividuen (in allen

ihren Lebensstadien), der Störung (zB auch im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen) oder der Zerstörung von Eiern durch die Baumaßnahmen (vgl va Apollofalter) sowie eine befristete Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wobei Ersatzhabitate bereitgestellt werden) seien bei Umsetzung des Vorhabens aufgrund des direkten Eingriffs in Habitate der Arten auch bei Erfüllung der Maßnahmen aber nicht zur Gänze vermeidbar.

Zu den Einwänden der Beschwerdeführer:

Hinsichtlich der Feststellungen zum Apollofalter und der Mauereidechse haben die Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörns mit Schreiben vom 20.05.2020 vorgebracht, dass keine ausreichenden Erhebungen zum Vorkommen der Mauereidechse durchgeführt worden seien. Dies ist zwar zutreffend, jedoch wird in den Feststellungen und bei der Festlegung der Artenschutzmaßnahmen vom Vorkommen der Mauereidechse im Projektgebiet ausgegangen, obwohl lediglich der direkte Nachweis für ein Individuum aus dem Jahr 2010 vorliegt. Die Amtssachverständige hat ausgeführt, dass diese Vorgehensweise fachlich auf der sicheren Seite liegt. Sofern die Beschwerdeführer hinsichtlich des Apollofalters und der Mauereidechse weiter vorbringen, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen weder einen vollständigen Ausgleich der Lebensraumbeeinträchtigungen bewirken könnten, noch, dass damit Tötungen, Störungen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden könnten, liegt kein Widerspruch zum Gutachten der Amtssachverständigen und den Feststellungen des Gerichtes vor. Das artenschutzrechtliche Gutachten der Amtssachverständigen haben sie damit nicht auf gleicher fachlichen Ebene entkräftet.

IV. Rechtslage:

Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005), LGBl Nr 26/2005 zuletzt geändert durch LGBl Nr 163/2019, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(...)

(11) Anerkannte Umweltorganisation ist eine nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 örtlich für das Land Tirol anerkannte Umweltorganisation.

(...)

§ 24

Geschützte Tierarten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

a)

die im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten und

(...)

zu geschützten Arten zu erklären.

(2) Hinsichtlich der im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten sind in allen ihren Lebensstadien verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren;
- b) jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jedes absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern aus der Natur;
- d) jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
- e) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 1. Jänner 1995 rechtmäßig entnommen worden sind.

(...)

(5) Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können Ausnahmen von den Verboten nach den Abs. 2 und 3 lit. a bewilligt oder hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Tierarten auch durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden

(...)

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,

(...)

§ 29

Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

(...)

(3) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

(...)

- b) für Ausnahmen von den Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 und

(...)

darf nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

(...)

§ 43

Verfahren

(...)

(6) Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 3 Abs. 11 sind berechtigt,

(...)

- c) gegen Bescheide, insoweit damit
 1. hinsichtlich der in den Anhängen IV lit. b und V lit. b bzw. in den Anhängen IV lit. a und V lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzen- und Tierarten Ausnahmen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 und 3 lit. a bzw. nach § 24 Abs. 2 und 3 lit. a oder
 2. hinsichtlich der durch dieses Gesetz geschützten Vogelarten Ausnahmen von den Verboten nach § 25 Abs. 1 lit. a bis e und g erteilt werden, sowie

(...)

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(...)

(7) Die Behörde hat Bescheide nach Abs. 6 lit. b, c und d auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von mindestens vier Wochen kundzumachen. Zwei Wochen nach dem Tag dieser Kundmachung gilt der Bescheid gegenüber den anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(...)

§ 48

Übergangsbestimmungen

(...)

(12) Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 3 Abs. 11 sind berechtigt,

(...)

b) gegen Bescheide, insoweit damit

1. hinsichtlich der in den Anhängen IV lit. b und V lit. b bzw. in den Anhängen IV lit. a und V lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Pflanzen- und Tierarten Ausnahmen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 und 3 lit. a bzw. nach § 24 Abs. 2 und 3 lit. a oder
2. hinsichtlich der durch dieses Gesetz geschützten Vogelarten Ausnahmen von den Verboten nach § 25 Abs. 1 lit. a bis e und g erteilt werden, (...)

die zwischen dem 28. März 2018 und dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 163/2019 in Rechtskraft erwachsen sind oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angeführten Gesetzes bereits erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist binnen sechs Wochen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 163/2019 bei der Behörde einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 163/2019 bis zum Ende der Beschwerdefrist ist den anerkannten Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(...)

(13) Abs. 12 findet keine Anwendung, wenn

- a) der Umweltorganisation ein Bescheid gemäß Abs. 12 lit. a, b und c vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 163/2019 zugestellt wurde,
- b) die Umweltorganisation in einem vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 163/2019 durchgeführten Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG verloren hat oder
- c) einer Umweltorganisation in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 163/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Parteistellung zuerkannt worden ist; in diesem Fall bleibt die Parteistellung aufrecht.

(...)"

Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006), LGBl Nr 39/2006, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 4

Geschützte Tierarten nach Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie

(1) Die im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten werden zu geschützten Tierarten erklärt.

(2) Hinsichtlich der in Tirol vorkommenden geschützten Tierarten der Anlage 5 sind nach § 24 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 in allen ihren Lebensstadien verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren,
- b) jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jedes absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern aus der Natur,
- d) jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
- e) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 1. Jänner 1995 rechtmäßig entnommen worden sind.

(...)

§ 7

Ausnahmen von den Verboten und Zuwiderhandlungen

(1) Von den Verboten nach den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4, 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 3 können Ausnahmen nach den §§ 23 Abs. 5, 24 Abs. 5 und 25 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligt werden.

(...)

Anlage 5

(...)

Podarcis muralis (Mauereidechse)

(...)

Parnassius apollo (Apollofalter)

(...)"

Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / FFH-Richtlinie) lauten auszugsweise wie folgt:

„ANHANG IV

STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

(...)

a) TIERE

(...)

Podarcis muralis

(...)

Parnassius apollo

(...)"

V. Erwägungen:

Zum Prüfungsumfang:

Die Beschwerde vom 17.07.2019 bringt in der Sache zusammengefasst vor, dass es durch die Errichtung des Kraftwerks zu Beeinträchtigungen des Apollofalters und der Mauereidechse sowie von Felsvegetationen auf silikathaltigem Fels und Grauerlenauen komme (Seite 11 und 12). Es sei eine Verschlechterung des gewässerökologischen Zustandes der Y Ache zu erwarten (Seite 13 und 14). Das Kraftwerk würde die in Anspruch genommene Wasserkraft nur mangelhaft ausnutzen und es bestünden nur geringe öffentliche Interessen am Vorhaben, die die starken und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nicht überwiegen könnten (Seite 15 bis 18). Schließlich bestünden genügend alternative Wasserkraftpotentiale, um Tirol mit erneuerbarer Energie zu versorgen und die Naturschutzinteressen dabei weniger zu beeinträchtigen (Seite 19).

Mit Schreiben vom 20.05.2020 haben die Beschwerdeführer ergänzt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*) nicht ausreichend gewürdigt worden seien (Punkt 3.1.), dass die (kumulierenden) Auswirkungen des Speicherkraftwerks S und des Ausbaus des Kraftwerks R auf die Hydrologie und die wassergebundenen Schutzgüter nicht berücksichtigt worden seien (Punkt 3.2.), dass die (überlagernden) Auswirkungen des Geschieberückhaltebeckens am EE nicht berücksichtigt worden seien (Punkt 3.2.) und, dass zwischenzeitlich mit dem Bau der Anlage begonnen worden sei (Punkt 3.3.). Die Beschwerdeführer begehren daher die Feststellung, dass ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt.

Dazu ist grundsätzlich klarzustellen, dass Umweltorganisationen gemäß § 43 Abs 6 lit c Z 1 TNSchG 2005 nur Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben können, insoweit mit dem angefochtenen Bescheid hinsichtlich der in den Anhängen IV lit b und V lit b bzw in den Anhängen IV lit a und V lit a der FFH-Richtlinie genannten Pflanzen- und Tierarten Ausnahmen von den Verboten nach § 23 Abs 2 und 3 lit a bzw nach § 24 Abs 2 und 3 lit a TNSchG 2005 erteilt werden. Auch die diesbezüglichen Materialien zum LGBl Nr 163/2019 (RV 588/19) halten fest, dass Umweltorganisationen nur die Einhaltung der unionsrechtlich determinierten artenschutzrechtlichen Vorschriften verfolgen können. Gemäß § 27 VwGGV hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen. Das Verwaltungsgericht kann daher etwa nicht auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte Rechte beschränkten Partei eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen (vgl 26.03.2015, Ra 2014/07/0077). Der Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes beschränkt sich daher auf die unionsrechtlich determinierten Vorschriften zum Artenschutz.

Unbestritten wird durch die Errichtung des gegenständlichen Kraftwerks in Lebensräume der im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie gelisteten Arten Apollofalter und Mauereidechse eingegriffen. Die von den Beschwerdeführern aber darüber hinaus ins Treffen geführten Felsvegetationen auf silikathaltigem Fels und Grauerlenauen sowie die Deutsche Tamariske sind nicht in den Anhängen IV lit b und V lit b bzw in den Anhängen IV lit a und V lit a der FFH-Richtlinie genannt. Grauerlenauen und die Deutsche Tamariske können zwar natürliche

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie bilden („Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern“ und „Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Myricaria germanica*“) und so zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten führen (vgl. Art 4 FFH-Richtlinie und § 14 TNSchG 2005), ein unmittelbarer Artenschutz für Individuen lässt sich aber aus der FFH-Richtlinie aber nicht ableiten. Außerdem wurde im vorliegenden Fall kein Natura 2000-Gebiet erlassen, sodass die Beschwerdeführer allfällige Auswirkungen auf Grauerlenauen und die Deutsche Tamarisken nicht relevieren können.

Sofern die Beschwerdeführer Beeinträchtigungen der Y Ache, insbesondere Verschlechterungen des gewässerökologischen Zustandes erwarten, wird zwar die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und damit Unionsrecht angesprochen, allerdings wurde diese Europäische Richtlinie in Österreich durch das Wasserrechtsgesetz 1959 (vgl. § 145b WRG 1959) und nicht durch das TNSchG 2005 (vgl. § 47 TNSchG 2005) umgesetzt. Im Rahmen des vorliegenden naturschutzrechtlichen Verfahrens können daher keine allfälligen Verstöße gegen die Wasserrahmenrichtlinie geltend gemacht werden. Die diesbezüglichen Einwände wurden bereits aufgrund eines Rechtsmittels der Erstbeschwerdeführerin gegen die wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.01.2013, ZI ***, mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 23.12.2019, ZI LVwG-2017/44/2062-63, behandelt.

Das mittlerweile rechtskräftig bewilligte Speicherkraftwerk S und der noch nicht bewilligte Ausbau des Kraftwerks R sehen die Ableitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet des KW X-W vor. Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich dies im Zusammenwirken mit dem KW X-W auf den Apollofalter und die Mauereidechse im Projektgebiet auswirken könnte; dies wurde auch nicht behauptet. Mit dem Einwand, dass die Auswirkungen dieser Kraftwerksvorhaben auf die Hydrologie und die wassergebundenen Schutzgüter berücksichtigt werden müssten, wird keine Verletzung der relevanten unionsrechtlichen Artenschutzbestimmungen geltend gemacht. Dasselbe gilt für das bereits errichtete Geschieberückhaltebecken am EE, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Zum Apollofalter und zur Mauereidechse:

§ 24 Abs 2 TNSchG 2005 bzw. § 4 Abs 2 TNSchVO 2006 sehen folgende Verbote hinsichtlich der durch Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten Apollofalter und Mauereidechse in all ihren Lebensstadien vor:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren;
- b) jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jedes absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern aus der Natur;
- d) jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zur Absichtlichkeit:

Ein absichtliches Handeln liegt anders als bei der strafrechtlichen Absichtlichkeit bereits dann vor, wenn die Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes billigend in Kauf genommen wird (EuGH 30.01.2002, Rs C-103/00, Kommission/Griechenland; EuGH 18.05.2006, Rs C-221/04, Kommission/Spanien; US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51; VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215-12; „EuGH 30.01.2002, Rs C-103/00, Kommission/Griechenland; EuGH 18.05.2006, Rs C-221/04, Kommission/Spanien; US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51; VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215-12; „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf datiert mit Februar 2007). Das vorliegende Projekt sieht das Absammeln und Übersiedeln des Apollofalters und der Mauereidechse im Rahmen einer CEF-Maßnahme vor. Das Landesverwaltungsgericht hat die Bewilligung zudem an die Auflage gebunden, dass das Absammeln und Übersiedeln möglichst vollständig zu erfolgen hat. Wie der VwGH in seiner Entscheidung vom 24.07.2014, 2013/07/0215 (Punkt 8.5.1.), ausgeführt hat, kann bei Einhaltung dieser Auflage nicht mehr von einem billigend in Kauf nehmen gesprochen werden. Wenn alle möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die betreffenden Tatbestände (Tötung, Störung, Entnahme von Eiern etc) hintanzuhalten, wird das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit auch dann nicht verwirklicht, wenn trotzdem einzelne Exemplare zu Schaden kommen. Schon allein aus diesem Grund werden vorliegend die Verbote des § 24 Abs 2 lit a, b und c TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit a, b und c TNSchVO 2006 nicht verwirklicht.

Zum Tötungsverbot:

Es ist von einem individuumsbezogenen Ansatz auszugehen. Das normierte Tötungsverbot hat in Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften, nämlich der Art 12 Abs 1 lit a und 13 Abs 1 lit a FFH-Richtlinie Eingang in nationales Recht gefunden. Das Tötungsverbot des § 44 Abs 1 des Deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), das hinsichtlich seiner Diktion durchaus mit § 24 Abs 2 lit a TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 vergleichbar ist und ebenso auf die Umsetzung des Art 12 Abs 1 lit a FFH-Richtlinie zurückgeht, wird nach ständiger Judikatur des dt Bundesverwaltungsgerichts nur dann als erfüllt angesehen, wenn das Risiko des Erfolgseintritts durch das konkrete Vorhaben in signifikanter Weise erhöht wird. Begründet wird diese Auslegung damit, dass andernfalls der Tatbestand zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis führen würde, weil nie ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten zu Schaden kommen. Ohne Einschränkung müsste man also – quasi als Regelfall – sehr häufig auf Ausnahmen zurückgreifen, was nicht der Intention der Richtlinie bzw des Gesetzgebers entsprechen könne (dt BVerwG 12.03.2008, 9 A 3.06). Während ursprünglich das dt Bundesverwaltungsgericht diese Einschränkung des Tötungsverbotes nur auf den Betrieb eines Vorhabens (beispielsweise die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr) bezog, wird diese Betrachtungsweise zwischenzeitlich auch bei Errichtung eines Vorhabens herangezogen (dt BVerwG 08.01.2014, 9 A 4.13, dt BVerwG 06.03.2014, 9 C 6.12; Bick, Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht, NuR 2016/38, 73). In anderen Worten: Das Tötungsverbot ist nur dann verwirklicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das Risiko der Tötung einzelner Exemplare durch das Vorhaben deutlich

und signifikant erhöht. Bewegt sich das Risiko einer Tötung jedoch in dem Rahmen, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art in der Natur stets ausgesetzt sind, so ist der Tatbestand nicht erfüllt. Dieser Judikatur des dt Bundesverwaltungsgerichts folgt auch die österreichische Rechtsprechung (vgl etwa BVwG 22.01.2016, W113 2017242-1/66E; BVwG 04.04.2018, W225 2014492-1/128E, BVwG 17.09.2018, W102 2146440-1/123E; in diesem Sinne wohl auch zuletzt VwGH 10.08.2018, Ra 2018/03/0066). Gegenständlich ist zwar der Verlust einzelner Exemplare des Apollofalters in diversen Lebensstadien wahrscheinlich, dass sich aber das Risiko der Tötung einzelner Exemplare deutlich und signifikant erhöhen könnte, ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf die Mauereidechse sind Tötungen ohnehin unwahrscheinlich. Auch aus diesem Grund ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 24 Abs 2 lit a TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 auszuschließen.

Zum Störungsverbot:

Aus dem zitierten Leitfaden der Europäischen Kommission ergibt sich, dass gelegentliche Störungen ohne voraussichtliche negative Auswirkungen auf die betreffende Art nicht tatbestandsmäßig sind. Eine tatbestandsmäßige Störung liegt vielmehr erst dann vor, wenn durch die betreffende Handlung die Überlebenschance, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert wird oder diese Handlung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebietes führt. Als Bewertungsmaßstab ist dabei die lokale Population heranzuziehen. Nachdem sich sowohl im Hinblick auf den Apollofalter als auch auf die Mauereidechse auf Populationsebene keine Beeinträchtigungen ergeben werden, sind die angezogenen Tatbestände aus dieser Sicht nicht erfüllt. Zur Mauereidechse ist zusätzlich anzuführen, dass die Störungen vornehmlich auf jene Maßnahmen (Absammlungen) zurückzuführen sind, die Tötungen hintanhaltend soll. Auch aus diesem Grund liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot in § 24 Abs 2 lit b TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit b TNSchVO 2006 vor.

Zum Fangverbot:

Das Absammeln von Individuen, um sie ohne schuldhaftes Säumnis in einem Ersatzhabitat freizulassen, ist dann nicht als Fangen iSd § 24 Abs 2 lit a TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit a TNSchVO 2006 zu qualifizieren, wenn damit Tötungen vermieden werden sollen (vgl US 26.08.2013, US 3A/2012/19-51). In diesem Sinn hat das Landesverwaltungsgericht die Auflage vorgesehen, dass die abgesammelten Individuen ohne Verzug in den Ersatzhabitaten freizulassen sind. Im Ergebnis kann somit auch dieser Verbotstatbestand verneint werden.

Zum Verbot des Beschädigens oder Vernichtens der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:

Hinsichtlich der Tatbestände in § 24 Abs 2 lit d TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit d TNSchVO 2006, wonach jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten ist, ist im Hinblick auf den zugrundeliegenden Art 12 Abs 1 lit d FFH-Richtlinie festzuhalten, dass der zitierte Leitfaden der Europäischen Kommission ausführt, dass der besondere Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beschädigungen oder Zerstörungen mit der wesentlichen Funktion dieser Stätten zusammenhängt, die weiterhin alles bieten müssen, was für die Fortpflanzung oder die Rast eines bestimmten Tieres erforderlich ist. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist dieser Tatbestand dann nicht erfüllt, wenn es (unter Berücksichtigung funktionserhaltender Maßnahmen) zu keiner

Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Wenn in § 24 Abs 2 lit d TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit d TNSchVO 2006 vom Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Rede ist, so muss es sich dabei um Vorgänge handeln, die nicht unter einem durch andere, mit dem Projekt unmittelbar verbundene Ersatzmaßnahmen (Auflagen) oder Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, und deshalb zur Folge haben, dass der genannte verpönte Effekt auf die Verbreitung und den Lebensraum der betroffenen Art eintritt. Wird aber die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so kann der Verbotstatbestand nicht verwirklicht sein (vgl VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190). Im vorliegenden Fall werden die bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bauarbeiten zwar vorübergehend beschädigt, sie gehen aber aufgrund der abschließenden Rekultivierung nicht nachhaltig verloren. Während der befristeten Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die vor Beginn der Bautätigkeit abgesammelten Individuen in nahegelegene Ersatzhabitate übersiedelt. Es werden somit taugliche Maßnahmen gesetzt, damit es nicht zur Verwirklichung der in § 24 Abs 2 lit d TNSchG 2005 bzw § 4 Abs 2 lit d TNSchVO 2006 normierten Tatbestände kommt.

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

Aber auch falls einer der oben angeführten Tatbestände erfüllt sein sollte, wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 zu erteilen. Dazu ist zunächst klarzustellen, dass mit den "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" nicht das Vorliegen von Sachzwängen gemeint ist, denen niemand ausweichen kann, sondern ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesse (Wallnöfer/Augustin, TNSchG 2005, § 23 RZ 5; vgl auch VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066). Das beantragte Kraftwerk mit einer Turbinenleistung von knapp 15 MW soll aus erneuerbarer Energie jährlich über 60 GWh CO₂-neutral Strom erzeugen. In Anbetracht dieses beträchtlichen Beitrags zur Energiewende kann kein Zweifel bestehen, dass die vorübergehende Übersiedlung des Apollofalters und der Mauereidechse in Ersatzhabitate (während ihre ursprünglichen Habitate reversibel und nur kleinräumig beeinträchtigt werden) und der mögliche Verlust einzelner Individuen dieser Arten deutlich überwogen wird. Dies insbesondere deshalb, da es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Tierarten kommt. Damit scheidet die Ausnahmegenehmigung auch nicht an der Frage, ob die "Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen." Eine Ausnahmegenehmigung ist nach der Judikatur nämlich auch dann zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand einer Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann. In Bezug auf den solcherart zu prüfenden Zielzustand ist dieser Prüfung der Zustand zu Grunde zu legen, der nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der übrigen Auflagen eintritt. Durch die CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass die betroffenen Tierarten einen geeigneten Lebensraum vorfinden, sodass den Anforderungen an eine Ausnahmebewilligung auch unter diesem Aspekt Genüge getan worden ist (vgl VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215).

Zumal es zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population des Apollofalters und der Mauereidechse kommt, kann auch keine Rede davon sein, dass es eine "andere zufrieden

stellende Lösung“ iSd § 24 Abs 5 TNSchG 2005 gibt, die die Interessen dieser Tierarten in einem noch geringeren Ausmaß beeinträchtigen würde; der Beschwerdevorwurf der mangelnden Alternativenprüfung erhärtet sich damit nicht. Schließlich ist zur möglichst vollständigen Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers festzuhalten, dass die Beschwerdeführer damit kein Schutzgut des TNSchG 2005, sondern eine wasserrechtliche Bewilligungsvoraussetzung ansprechen (vgl § 105 Abs 1 lit i WRG 1959). Die diesbezüglichen Einwände der Erstbeschwerdeführerin gegen das KW X-W hat das Landesverwaltungsgericht Tirol bereits in seiner wasserrechtlichen Entscheidung vom 23.12.2019, ZI LVwG-2017/44/2062-63, behandelt. Aber auch wenn diese Frage in die naturschutzrechtliche Interessensabwägung miteinbezogen wird, kann sie mangels einer Beeinträchtigung der lokalen Population des Apollofalters und der Mauereidechse nichts an den Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs 5 lit c TNSchG 2005 ändern. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Das TNSchG 2005 hat im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 06.03.2015 (und auch im Zeitpunkt der Erlassung des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes vom 28.07.2016) keine Parteistellung für Umweltorganisationen vorgesehen. Erst mit dem Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, LGBl Nr 163/2019, wurde im TNSchG 2005 eine eingeschränkte Beschwerdelegitimation für Umweltorganisationen geschaffen. Sofern Umweltorganisationen nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) örtlich für das Land Tirol anerkannt sind (für die Beschwerdeführer wurden die Anerkennungsbescheide vom 02.05.2005, ZI ***, und 23.05.2005, ZI *** erlassen), können sie nunmehr gemäß § 43 Abs 6 lit c Z 1 TNSchG 2005 Beschwerde gegen Bescheide erheben, insoweit für unionsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhang IV Habitat-Richtlinie, Arten des Anhangs V Habitat-Richtlinie, sofern sie durch die TNSchVO 2006 geschützt werden; durch die VSch-RL geschützte Vögel) Ausnahmen von den unionsrechtlich festgelegten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erteilt werden. Für „Altbescheide“ sieht die Übergangsbestimmung des § 48 Abs 12 TNSchG 2005 hingegen vor, dass Umweltorganisationen nur gegen Bescheide, die zwischen dem 28.03.2018 und dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 163/2019 in Rechtskraft erwachsen sind oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angeführten Gesetzes bereits erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren, Beschwerde erheben können.

Gestützt auf das Urteil des EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15, Protect, sowie die Entscheidungen des VwGH vom 28.03.2018, Ra 2015/07/0152 und Ra 2015/07/0055, und 25.04.2019, Ra 2018/07/0410 und Ra 2018/07/0380, vertreten die Beschwerdeführer die Ansicht, dass Umweltorganisationen als übergangene Parteien trotz der Übergangsbestimmung des § 48 Abs 12 TNSchG 2005 rechtskräftige Bescheide anfechten könnten, die vor dem 28.03.2018 erlassen wurden bzw in Rechtskraft erwachsen sind.

In den Materialien zum Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 (RV 588/19) wird die Übergangsbestimmung des § 48 Abs 12 TNSchG 2005 wie folgt erläutert:

„Auslegungsentscheidungen des EuGH haben allgemeine Bindungswirkung, die sich grundsätzlich auch auf vor dem Anlassfall entstandene Rechtsverhältnisse erstreckt. Eine vom EuGH ausgelegte Bestimmung des Unionsrechts ist daher von einer Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit grundsätzlich auch auf Rechtsbeziehungen anzuwenden, die vor dem Erlass der Vorabentscheidung des Gerichtshofs entstanden sind (vgl. etwa EuGH Rs C-347/00, Barreira Perez, Rn 44; Rs C-453/02 und Rs C-462/02, Linneweber und Akritidis, Rn 41). Allerdings hat der EuGH auch klargestellt, dass diese Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, der zu den im Unionsrecht anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen zählt, zu lesen ist. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass die Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung zur Rechtssicherheit beiträgt, und das Unionsrecht daher nicht verlangt, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen (EuGH Rs C-2/06, Kempster, Rn 37). Von Bedeutung wird dabei vor allem sein, inwieweit die allfällige Zurücknahme einer rechtskräftigen Entscheidung zur Beeinträchtigung der Belange Dritter führen würde.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird den anerkannten Umweltorganisationen durch den neuen § 48 Abs. 12 ein Beschwerderecht auch gegen Bescheide eingeräumt, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, wobei die Anfechtungsmöglichkeit im Interesse der Rechtssicherheit auf Bescheide beschränkt ist, die seit der Erlassung des für die Bestimmung der Verfahrensrechte von Umweltorganisationen bedeutsamen, auf dem Urteil des EuGH in der Rs C-664/15, Protect, beruhenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 2018, Ra 2015/07/0152, in Rechtskraft erwachsen sind bzw. erlassen wurden. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Schaffung von Rechtssicherheit und dem von den Umweltorganisationen vertretenen Allgemeininteresse an rechtsrichtigen Umweltentscheidungen hergestellt. Mit dem zitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof nämlich festgestellt, wie die Rechtsschutzgarantien der – wie erwähnt – zum Unionsrecht zählenden AK bis zu deren Umsetzung im Bundes- und Landesrecht durch unionsrechtskonforme Auslegung der geltende Rechtsvorschriften Berücksichtigung finden können, nämlich durch Qualifikation der von den Umweltorganisationen verfolgten Umweltinteressen als Rechte iSd § 8 AVG und damit Anerkennung der Parteistellung von Umweltorganisationen in Naturschutzverfahren, soweit in diesen unionsrechtlich determinierte Naturschutzvorschriften vollzogen werden (beschränktes Mitspracherecht). Ab diesem Zeitpunkt war für die Behörden sohin erkennbar, in welchem Umfang und auf welche Weise Umweltorganisationen im Naturschutzrecht Mitwirkungsrechte, und zwar insbesondere Beschwerderechte zukommen. Sofern die Behörden diese Rechtsprechung nicht ausreichend berücksichtigt haben (siehe auch Abs. 13), ist es angemessen, Umweltorganisationen ein nachträgliches Beschwerderecht einzuräumen. Auch die jüngste Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 2019, Ra 2018/07/0410-9, in der der Gerichtshof eine rückwirkende Geltung des zitierten Vorabentscheidungsurteils vor dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtscharta (1. Jänner 2009) ausgeschlossen hat, weil mit dieser, konkret deren Art. 47, die Beschwerderechte der AK für den Unionsrechtsbereich effektuiert worden seien, führt zu keiner anderen Beurteilung. Insbesondere war diese Entscheidung auf einen Anlassfall bezogen, in dem ein Projekt bereits vor diesem Zeitpunkt genehmigt worden war. Aus den Ausführungen des VwGH ist daher nicht abzuleiten, dass nationale Umsetzungsvorschriften

zu den Mitwirkungs- bzw. Beschwerderechten von Umweltorganisationen ein nachträgliches Beschwerderecht für alle nach dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtscharta vorsehen muss. Vielmehr liegt es im Licht der vorzitierten Rechtsprechung des EuGH im Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten, auch einen anderen Zeitpunkt zu bestimmen, sofern damit - wie durch die vorliegende Regelung gewährleistet - ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Rechtssicherheit und dem Interesse, durch Unionsrechtsnormen eingeräumte Rechtspositionen gerichtlich durchsetzen zu können, hergestellt wird."

Der VwGH hat die Frage, bis zu welchem Stichtag Umweltorganisationen, die sich an einem Verfahren nach dem TNSchG 2005 nicht beteiligen konnten, rückwirkend Rechtsmittel erheben können, noch nicht abschließend beantwortet. In der Literatur wurde jedoch zuletzt die Auffassung vertreten, dass aus der bisherigen Judikatur nicht abgeleitet werden könne, dass die Anfechtung bereits rechtskräftiger Bescheide durch Umweltorganisationen außerhalb der Stichtagsregelungen der Aarhus-Beteiligungsgesetze möglich wäre (*Wolfgang Berger*, Geltendmachung der UVP-Pflicht und Anfechtung rechtskräftiger Bescheide durch Umweltorganisationen?, RdU 2020/45).

Da der angefochtene Bescheid vor dem in § 48 Abs 12 TNSchG 2005 festgelegten Stichtag in Rechtskraft erwachsen ist (die Antragstellerin und die betroffenen Gemeinden haben mit Schreiben vom 25. und 26.03.2015 auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichtet und dem Landesumweltanwalt kommt gemäß § 36 Abs 8 letzter Satz TNSchG 2005 gegen naturschutzrechtliche Bescheide der Landesregierung kein Beschwerderecht zu), erweist sich die vorliegende Beschwerde nicht nur als unbegründet sondern auch als unzulässig.

Zur aufschiebenden Wirkung:

Abschließend wird zum Feststellungsbegehren der Beschwerdeführer vom 20.05.2020, wonach der Beschwerde vom 17.07.2019 aufschiebende Wirkung zukomme, festgehalten, dass der Gesetzgeber in der Übergangsbestimmung des § 48 Abs 12 lit b TNSchG 2005 die aufschiebende Wirkung für Beschwerden gegen Altbescheide ausdrücklich ausgeschlossen hat. Ohne gesetzliche Ermächtigung ist es sowohl der Behörde als auch dem Gericht verwehrt, in derartigen Fällen eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Abgesehen von dieser Übergangsbestimmung haben gemäß § 13 Abs 1 VwGVG nur zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung. Da die Beschwerde im vorliegenden Fall nicht nur unbegründet, sondern auch unzulässig ist, kommt ihr keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerde vom 17.07.2019 konnte den bereits erfolgten Baubeginn somit rechtlich nicht hindern.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das vorliegende Erkenntnis in den entscheidungsrelevanten artenschutzrechtlichen Fragen auf eine umfassende Judikatur stützen konnte (vgl die zitierten Entscheidungen). Es war somit keine entscheidungsrelevante Rechtsfrage zu lösen, der iSd Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Spielmann
(Richter)